



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Baudepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Oberhelfenschwil
Dorfstrasse 9
9621 Oberhelfenschwil

Daniel Anthenien
Leiter Rechtsdienst

Tiefbauamt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 01 22
daniel.anthenien@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
AnD

St.Gallen, 7. Juli 2021

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Oberhelfenschwil
Gesuch Nr. (Kanton)	21-4442 /
	Gesamtrevision Gemeindestrassenplan samt FWR

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Gemeindestrassenplan samt Fuss-, Wander-, Radwegplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der Gemeindestrassenplan samt Fuss-, Wander-, Radwegplan der politischen Gemeinde Oberhelfenschwil vom 26. Oktober 2020, öffentlich aufgelegt vom 16. November bis 15. Dezember 2020, wird genehmigt.
2. Die Abteilung Mobilität und Planung weist darauf hin, dass die nachträglich erforderlichen Änderungen aufgrund der Rückmeldung des Vereins St.Galler Wanderwege anhand von Teilstrassenplänen noch ergänzt werden. Der Fachstelle Fuss- und Veloverkehr ist ein bewilligtes Exemplar in Papierform zukommen zu lassen.
3. Die Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass dort, wo bauliche Massnahmen geplant sind und diese über Gewässer führen würden, diese eine Bewilligung benötigen und einzureichen seien. Dort wo kein Gewässer-raum festgelegt ist, haben neue Strassen und Wege die Übergangsbestimmungen der



GSchV oder die Abstandsvorschriften nach Art. 90 PGB einzuhalten.

4. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei weist darauf hin, dass für allfällige bauliche Massnahmen, die eine fischerei- oder naturschutzrechtliche Bewilligung bedingten, ein entsprechendes Baugesuch einzureichen ist.
5. Das Amt für Umwelt weist darauf hin, dass für allfällige Bauarbeiten der Gewässerschutzbereich – damit mindestens das Merkblatt AFU002 – und die Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) zu berücksichtigen ist.
6. Der Gemeindestrassenplan ersetzt für die Bemessung der Kantonsbeiträge (nach Art. 87 StrG) sowie die Ausgleichsbeiträge nach dem Sonderlastenausgleich Weite (nach Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11) den Gemeindestrassenplan vom 16. November 1998 sowie den FWR-Plan vom 8. Dezember 2008.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 4'600.- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 59bis VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann
Regierungsrätin

Beilagen:

- Gemeindestrassenplan, Situation 1:5000, 2-fach
- Fuss-, Wander-, Radwegplan, Situation 1:5000, 2-fach

Kopie an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 . Vermessungsaufsicht
- Tiefbauamt



- . Grundstücksgeschäfte
- . Mobilität und Planung (mit genehmigtem Fuss-, Wander-, Radwegplan)